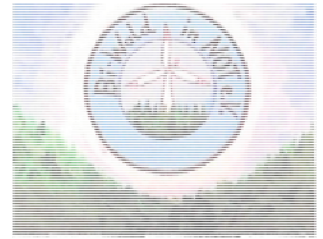


SATZUNG BI Wald in Not e.V.



Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern im Hunsrück und der Mosel zum Schutz unserer wertvollen Waldgebiete und Naturlandschaft. Der Verein dient der Bündelung und Vertretung unserer Interessen. Da die Natur ständigen Bedrohungen ausgesetzt ist, können sich nur die betroffenen Bürger schützend davorstellen, und Maßnahmen, die möglicherweise sinnvoll erscheinen, aber die Natur nachhaltig schädigen, abzuwenden helfen. Die Bürger sammeln sich in diesem Verein. Hierzu gibt er sich die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BI Wald in Not und hat seinen Sitz in Morbach-Elzerath, Senderblick 31. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck, Aufgaben und Charakter des Vereins

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere

- die Förderung und der Schutz der natürlichen Umwelt
- die Förderung und der Schutz bedrohter Tierarten
- der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- die Reduzierung von Industrieansiedlungen in diesem Bereich
- der Schutz vorgeschichtlicher und historischer Fundstätten im Wald
- die Volksbildung zu diesen Themen
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen

(2) Vereinsaufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe
Hinwirkung auf den Ausweis, die Errichtung und die Erhaltung von Naturschutzgebieten
(und Landschaftsschutzgebieten)

Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen (insbesondere zum Thema „Windenergie“)

(3) Vereinscharakter

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Jede rechtsfähige Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

(2) Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(3) Arten der Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Ein ordentliches Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

b) Jugendmitgliedschaft

Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können eine ermäßigte Mitgliedschaft anstreben, wenn Sie Schüler oder Studenten sind. Die Jugendmitgliedschaft wird zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied die Volljährigkeit erreicht, in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Kündigung mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
3. Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Jahresbeiträge sind zum ersten Februar eines jeden Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung bedarf.

§ 4 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die die nachstehend bezeichneten Ämter ausüben:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassenführer
4. Schriftführer
5. 3 Beisitzern

(2) Aufgaben des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verantwortet die operativen Tätigkeiten zur Verfolgung und Durchsetzung der Vereinsziele. Er übt die Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus.

b) Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer erstellt den Haushaltsplan. Er verwaltet alle Gelder, die dem Verein zufließen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Gelder, die der Verein im Rahmen des Haushaltsplans für seine satzungsmäßigen Ziele ausgibt

c) Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen der satzungsmäßigen Vereinsorgane. Weiterhin verwaltet er alle internen Schriftstücke sowie Veröffentlichungen des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten.

Im Verhinderungsfalle übernimmt er die Aufgaben des Vorsitzenden.

(3) Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vertretungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein wie folgt:

1. Der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam.

(5) Verfügungsbeschränkung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 2.000 EUR tätigen.

(6) Ausschüsse und weitere Funktionen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Vereinsmitglieder dorthin berufen, wenn es zur Erreichung der Vereinsziele angemessen erscheint. Ebenso kann er Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen beauftragen.

§ 5 Kassenprüfer

(1) Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über diese Prüfung.

(2) Amtsperiode

Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie werden jeweils versetzt gewählt. Wenn ausnahmsweise zwei Kassenprüfer gleichzeitig gewählt werden müssen, so wird einer von ihnen nur für 1 Jahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Veranlassung im Interesse des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

b) Veranlassung durch Mitglieder

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung von drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Einberufungsfrist und -verfahren

Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Einheitsgemeinde Morbach und der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues einberufen. Der Vorstand soll stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser beiden Verwaltungsbezirke haben, darüber hinaus in geeigneter Weise und Frist über die Mitgliederversammlung informieren (E-Mail).

(4) Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Der Versammlungsleiter gibt die Versammlungsleitung an ein von der Mitgliederversammlung zu benennendes Mitglied ab, bei Tagesordnungspunkten, in denen eine Persönlichkeitswahl für ein Amt stattfindet, für das er selbst kandidiert.

(6) Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied, das zu Beginn der Hauptversammlung benannt wird, zu unterschreiben.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

(1) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Verwendung der Mittel

a) in der Geschäftstätigkeit des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinszweck gleichgelagerte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zu übersenden.